Der Bayerische Staatsminister für
Gesundheit und Pflege

Klaus Holetschek MdL

Vorstandsvorsitzenden des
Diabetikerbundes Bayern e. V.
Herrn Bernd Franz
Innstr. 47
90451 Nürnberg

München, 02. März 2021
G31u-G8000-2020/974-101

FFP2-Schutzmasken und Impfreihenfolge

Sehr geehrter Herr Franz,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21. Januar 2021, in dem Sie sich für die ca. 1,3 Millionen Diabetes-Betroffenen einsetzen. Auch mir ist es ein großes Anliegen, Menschen mit Beeinträchtigungen im Freistaat Bayern zu unterstützen.

Soweit Sie die Verteilung von FFP2-Schutzmasken durch die Bundesregierung thematisieren, muss ich Ihnen allerdings mitteilen, dass der Freistaat Bayern in dieses Programm der Bundesregierung nicht eingebunden war. Der Bund hatte nach einer Beteiligung des Gemeinsamen Bundesausschusses die Risikogruppen in § 1 Abs. 1 der Verordnung zum Anspruch auf Schutzmasken zur Vermeidung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung – SchutzmV) abschließend bestimmt. Dort ist in § 1 Abs. 1 Nr. 2 lit. e) als Risikofaktor nur Diabetes mellitus Typ 2 aufgeführt. Die Verteilung der Schutzmasken findet bereits seit Dezember 2020 über die Apotheken statt. Ich möchte Sie bitten, sich bzgl. einer Aufnahme von Personen mit Diabetes Typ 1 am besten direkt an das Bundesministerium für Gesundheit zu wenden.

Dienstgebäude München
Haidenauplatz 1, 81667 München
Telefon 089 540233-0
Öffentliche Verkehrsmittel
S-Bahn: Ostbahnhof
Tram 19: Haidenauplatz

Dienstgebäude Nürnberg
Gewerbemuseumsplatz 2, 90403 Nürnberg
Telefon 0911 21542-0
Öffentliche Verkehrsmittel
U 2, U3: Haltestelle Wöhrder Wiese
Tram 8: Marientor

E-Mail
poststelle@stmgp.bayern.de
Internet
www.stmgp.bayern.de

Da in der Anfangsphase nicht genügend Impfstoff für einen flächendeckenden Einsatz vorliegt, wurde durch den Bund in der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Corona-Impfverordnung – CoronaImpfV) eine Reihenfolge für die Impfungen festgelegt. Diese Verordnung, die auf den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur COVID-19-Impfung beruht, stellt den rechtlichen Rahmen dar und ist auch Grundlage des Vorgehens in Bayern.

Anspruchsberechtigte werden in der folgenden Reihenfolge berücksichtigt: Personen mit höchster Priorität, Personen mit hoher Priorität, Personen mit erhöhter Priorität, alle übrigen Anspruchsberechtigten. Demnach wird die Impfung zunächst Personen mit höchster Priorität ermöglicht. Dies sind insbesondere **Personen, die das 80. Lebensjahr vollendet** haben sowie **Personen, die in stationären Einrichtungen zur Behandlung, Betreuung oder Pflege älterer oder pflegebedürftiger Menschen behandelt, betreut oder gepflegt werden**.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 f) CoronaImpfV haben Personen mit einem schweren Diabetes mellitus (HbA1c >= 58 mmol/Mol oder >= 7,5 %) einen Anspruch auf Schutzimpfung mit hoher Priorität. Personen mit einem leichteren oder gut eingestellten Diabetes mellitus (HbA1c < 58 mmol/Mol oder < 7,5 %) haben gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 2 g CoronaImpfV einen Anspruch auf Schutzimpfung mit erhöhter Priorität. Ich hoffe daher, dass allen von Diabetes betroffenen Personen möglichst bald ein Impfangebot gemacht werden kann.

Ich würde mich freuen, Ihnen mit diesen Informationen weitergeholfen zu haben und möchte diese Gelegenheit nutzen, um Ihnen für den Einsatz für die von Diabetes betroffenen Menschen insbesondere in diesen schwierigen Zeiten zu danken.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Holetschek MdL
Staatsminister